

Ordnungen

Hier befinden sich Ordnungen die bei Nutzung, Anwesenheit und das Vereinsleben verpflichtend sind.

- [Satzung](#)
- [Geschäftsordnung des Vorstands und des Beirats](#)
- [Beitragsordnung](#)
- [Hausordnung](#)
- [Brandschutzordnung \(Teil B\)](#)
- [Gebührenordnung](#)
- [Regeln für eigenständigen Hauszugang](#)
- [Abfallleitfaden](#)
- [ZAM Werkstattordnung](#)

Satzung

Aktuelle Satzung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.04.2025:

[Satzung_ZAM_250402.pdf](#)

Außer Kraft getretene ältere Versionen:

- [Satzung mit Änderungen aus der Mitgliederversammlung vom 27.04.2024 \(20240427_Satzung_ZAM_240427.pdf\)](#)
- [Satzung in Fassung Mitgliederversammlung vom 19.04.2024 \(Satzung_ZAM_230419.pdf\)](#)
- [Satzung in der Fassung vom 27.03.2021 nach Anpassung auf Rückmeldungen des Registergerichts \(Satzung_Betreiberverein_MakerspacePlus_210327.pdf\)](#)
- [Satzung in der Fassung der Gründungsversammlung des Vereins am 4.3.21 \(210304-Gruendungssatzung-Makerspace.pdf\)](#)

Geschäftsordnung des Vorstands und des Beirats

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 6 (3) der Satzung, den Beirat nach § 7 der Satzung, sowie die Leitung und Geschäftsführung nach § 10 (5) der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb dieser Gremien, das Verhältnis zwischen ihnen, ihre Versammlungen, und Verfahrensfragen innerhalb des Vereins.

In dieser Geschäftsordnung werden folgende Begriffe für die verschiedenen Gremienzusammensetzungen verwendet:

- Vorstand: dreiköpfiges Gremium gemäß § 6 (1) der Satzung
- Beirat: siebenköpfiges Gremium gemäß § 7 (1) der Satzung.
- Beiräte: die vier Mitglieder des Beirats, die nicht Mitglieder des Vorstands sind.

§ 1 Allgemeine Sitzungsregeln

Die folgenden Regelungen gelten für alle Versammlungen von Beirat oder Vorstand (im Folgenden „Gremium“ genannt) gleichermaßen.

1. Die Tagesordnung wird von der jeweiligen Versammlungsleitung aufgestellt. Sie muss alle Anträge der Gremiumsmitglieder enthalten, die bis 96 Stunden vor der Sitzung bei der Versammlungsleitung eingegangen sind.
2. Die Einladung zu Versammlungen mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss bis 48 Stunden vor dem Sitzungstermin erfolgen. Von der Frist kann abgewichen werden, wenn alle stimmberechtigten Gremienmitglieder sich damit in Schriftform einverstanden erklären.
3. Gegenstand von Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beratung und Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums der Ergänzung des Themas zustimmen. Von bei der Sitzung abwesenden Mitgliedern kann diese Zustimmung auch nachträglich in Textform eingeholt werden, wobei entsprechende Beschlüsse erst mit erfolgter Zustimmung gültig werden. Zur eigentlichen Abstimmung über den Tagesordnungspunkt sind nur die anwesenden Mitglieder des Gremiums berechtigt.
4. Von allen Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss Datum und Uhrzeit der Sitzung enthalten, eine Anwesenheitsliste mit Namen der teilnehmenden Personen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, sowie die Beschlüsse unter Angabe des jeweiligen Abstimmungsergebnisses. Das Protokoll ist binnen maximal 14 Tagen, jedoch spätestens 48 Stunden vor der nächsten Sitzung jeder zur Teilnahme an der Sitzung berechtigten Person zur Verfügung zu stellen. Jede dieser

Personen kann innerhalb von weiteren zwei Wochen nach Zurverfügungstellung in Textform Einwände erheben. Über diese Einwände wird auf der folgenden Sitzung desselben Gremiums entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

5. Sofern die Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied zur Schriftführung bestellt hat, das nicht selbst Mitglied des Gremiums ist, ist dieses Vereinsmitglied mit Sitz- und Rederecht zu den Versammlungen einzuladen und mit der Protokollführung zu beauftragen. Falls diese Protokollführung verhindert ist, oder wenn vertrauliche Themen verhandelt werden, insbesondere Personalfragen, ist zu Beginn der Sitzung eine andere an der Versammlung teilnehmende Person mit der Protokollführung zu beauftragen. Diese Person darf nicht mit der Versammlungsleitung identisch sein.
6. Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail sind zulässig. Der 1. Vorstand legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Sie beträgt im Regelfall 4 Tage ab Zugang der Email, in dringenden Fällen kann sie jedoch auf mindestens 48 Stunden reduziert werden. Die Email gilt mit Absendung als zugegangen, außer es ist ein technisches Problem nachweisbar, das die Zustellung verhindert oder verzögert hat. Widerspricht ein stimmberechtigtes Versammlungsmitglied innerhalb der Frist, muss der 1. Vorstand zu einer Sitzung einladen.

§ 2 Sitzungen des Vorstands

1. Der 1. Vorstand leitet die Sitzungen des Vorstands. Ist der 1. Vorstand verhindert, leitet der 2. Vorstand die Sitzung.
2. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Auf Antrag eines Vorstandsmitglied muss eine Sitzung einberufen werden.
3. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Die Zulassung weiterer Personen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.
4. Stimmberechtigt sind nur Vorstände gemäß § 6 der Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 3 Sitzungen des Beirats

1. Der 1. Vorstand leitet die Sitzungen des Beirats. Ist der 1. Vorstand verhindert, leitet der 2. Vorstand die Sitzung.
2. Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch 4 mal im Jahr. Die Termine werden vom Vorstand festgelegt.
3. Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Die Zulassung weiterer Personen kann der Beirat mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Mitglieder der Leitung, der Geschäftsführung und weiterer Teams (siehe § 6) nehmen regelmäßig an den Sitzungen teil.
4. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Beirats. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 4 Übertragung von Aufgaben an Dritte

Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB können mit Einwilligung des Vorstands, unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich, Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die

notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

§ 5 Leitung und Geschäftsführung

Nach § 10 (5) ist die Erledigung der laufenden Geschäfte einer vom Verein angestellten Geschäftsführung zu übertragen. Während der ersten 18 Monate des Vereinsbetriebs, bzw. bis eine entsprechende Finanzierung etabliert und der Makerspace eröffnet ist, bleibt dies optional. Dies gilt ebenso für die Technische und die Künstlerische Leitung.

§ 6 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstände sind in der Satzung geregelt.

Der Beirat einigt sich über thematische Zuständigkeiten der einzelnen Beiräte und dokumentiert diese. Sie sind im Rahmen der Beiratsbeschlüsse berechtigt, die ihnen zugeordneten Themen eigenständig zu bearbeiten und erstatten dem Beirat darüber Bericht.

Der Beirat kann Teams bilden, die vorübergehend oder dauerhaft eigenständig die ihnen zugewiesenen Aufgaben übernehmen. Der Beirat benennt die Mitglieder der Teams aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Alle Team-Mitglieder sind dem Beirat gegenüber berichtspflichtig und an seine Beschlüsse gebunden.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Beirats vom 21.04.2021 in Kraft. Letzte Anpassung laut Beiratsbeschluss vom 25.03.2026.

Beitragsordnung

Beitragsordnung Betreiberverein ZAM e.V.

Stand MV 2025, gültig ab dem 01.04.2025.

Anpassung der Ermäßigungskriterien durch Beiratbeschluss vom 23.04.2025.

1. Ordentliche Mitgliedschaft
 - Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 25 Euro pro Monat.
 - Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig berechnet, wobei angefangene Monate vollumfänglich fällig werden.
2. Einzelpersonen-Fördermitgliedschaft für natürliche Personen
 - Der Monatsbeitrag für Einzelpersonen-Fördermitglieder beträgt 5 Euro pro Monat.
 - Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig berechnet, wobei angefangene Monate vollumfänglich fällig werden.
3. Institutionelle Fördermitgliedschaft für Firmen, Institutionen und juristische Personen
 - Der Jahresbeitrag für Institutionelle Fördermitgliedschaft beträgt 500 Euro pro Jahr.
 - Bei unterjährigem Eintritt wird der volle Beitrag fällig.
4. Zahlungsmodalität
 - Jahresbeiträge sind für das Kalenderjahr im voraus zu bezahlen, spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung.
 - Monatsbeiträge sind für den Kalendermonat im voraus zu bezahlen, spätestens 5 Tage nach Rechnungsstellung.
 - Zahlungen sind soweit möglich per SEPA-Lastschrift zu leisten. Dies reduziert den Verwaltungsaufwand erheblich.
 - Bei SEPA-Rücklastschrift, z.B. wegen fehlender Deckung, wird eine Aufwandspauschale von 10 Euro erhoben.
 - Sobald Zahlung per SEPA-Lastschrift möglich ist, kann für Zahlung ohne SEPA-Lastschriftmandats mit jeder Rechnungsstellung eine Mehraufwandspauschale von 2 Euro erhoben werden.
 - Die Zahlungsmodalitäten können vom Beirat per Beschluss angepasst werden.
5. Reduzierte Beiträge für ordentliche Mitglieder
 - Unter folgenden Kriterien wird ein Ermäßigung von 50% auf den regulären Mitgliedsbeitrag pauschal gewährt:
 - ErlangenPass, Forchheim-Pass, Nürnberg-Pass, Fürth-Pass, herzoPASS
 - Schwerbehinderung (GdB \geq 50)
 - U18 (unter 18 Jährige)
 - in Ausbildung unter 27
 - Der Beirat kann die Kriterien für die Ermäßigung per Beschluss anpassen.
 - Der Vorstand kann in Einzelfällen bis zu 80% des regulären Mitgliedsbeitrags erlassen, wenn ein regulärer Beitrag wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
 - Der Beirat kann ordentlichen Mitgliedern für herausragende Verdienste 50% des Mitgliedsbeitrags in einem Jahr erlassen.

6. Wechsel zwischen Mitgliedskategorien

- Der Wechsel zwischen ordentlicher und Einzelpersonen-Fördermitgliedschaft wird unter folgenden Voraussetzungen ermöglicht:
 - Der Wechsel zur ordentlichen Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
 - Nach 6-monatiger ordentlicher Mitgliedschaft wird der Wechsel in die Fördermitgliedschaft zum Monatsende ermöglicht. Dies muss einen Monat im voraus angekündigt werden.
- Der Beirat kann die Regelung für den Wechsel zwischen der ordentlichen Mitgliedschaft und der Einzelpersonen-Fördermitgliedschaft per Beschluss anpassen.

7. Gültigkeit

- Diese Beitragsordnung wurde der Mitgliederversammlung am 02.04.2025 zum Beschluss vorgelegt und trat -per Beschluss- rückwirkend zum 01.04.2025 in Kraft.

8. Übergangsregelung, gültig bis Ende April 2025

- Es wird allen Mitgliedern ermöglicht, von der ordentlichen Mitgliedschaft in die Einzelpersonen-Fördermitgliedschaft zu wechseln.
- Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft spätestens im April 2025 endet, gilt die bisherige Beitragsordnung fort.
- Bereits nach der bisherigen Beitragsordnung vorab bezahlte Beiträge werden mit den neuen Beiträgen verrechnet.

Handhabung von Ermäßigungsanträgen

1. Ermäßigungsgrund und -gültigkeit muss vom Mitglied genannt werden. Der Grund muss aus der Kriterienliste der Beitragsordnung stammen.
2. Ein Nachweis muss nur auf Nachfrage von Vereinsseite erbracht werden.

Hausordnung

Grundsätze

1. Wir gehen respektvoll mit den Menschen in ihrer Vielfalt um.
2. Wir gehen pfleglich mit Haus, Gerät und Material um.
3. Das ZAM ist eine vielfältige und offene Gemeinschaft. Wir unterstützen einander.
4. [Das Konflikt-Team](#) moderiert Konflikte, die sich aus dem Miteinander ergeben.
5. Wer dieses Miteinander stört oder dem ZAM schadet, kann des Ortes verwiesen werden.
6. Handlungen, die Menschen gefährden, oder Bedrohungen von Anwesenden werden nicht geduldet und kann zu einem sofortigen Ausschluss aus dem ZAM führen.

Die Grundsätze gelten für alle Anwesenden im ZAM, aber auch in der Kommunikation über virtuelle Angebote und Plattformen die das ZAM anbietet, sowie für die Inhalte welche im ZAM geschaffen oder über das ZAM verteilt werden.

Detailregelungen sind im [Verhaltenskodex](#) festgelegt - obenstehende Grundsätze dienen als kurze Handreichung für den Alltag.

0. Bei Notfällen und Problemen

Bei Gefahr: Notruf! 112 Feuerwehr/Rettungsdienst oder 110 Polizei

“ Wo?

- Haupthaus: Hauptstraße 65-67, Erlangen
- Werkhaus: Westliche Stadtmauerstraße 62, Erlangen
- Metallwerkstatt und Seminarraum: Westliche Stadtmauerstraße 58, Erlangen

Wer ruft an?

Was ist geschehen?

Wie viele Betroffene?

Warten auf Rückfragen!

Verhalten im Brandfall ist in der [Brandschutzordnung \(Teil B\)](#) beschrieben.

Wenn dringend: Jochen Hunger 0171 938 16 12 oder Julian Hammer 0176 40 24 23 86 oder Michael Bausch 0172 999 46 62 anrufen.

Sonst: kontakt@betreiberverein.de

Verbandskasten

Befinden sich im Haupthaus in beiden Etagen neben dem Aufzug, sowie in allen Werkstattbereichen. Unfälle sind per Notfallversorgungsnachweis (Entnahme aus dem Verbandskasten) zu dokumentieren, und in eine der Geldboxen einzuwerfen.

Bei größeren Verletzungen (wenn mehr als ein Kratzer) ist zusätzlich eine Mail an vorstand@betreiberverein.de zu schreiben.

1. Regeln & Pflichten

Neben den oben genannten Grundsätzen gibt es folgende konkrete Regeln, welche von allen im ZAM zu beachten sind:

- Zugangsberechtigte übernehmen Verantwortung für Gäste und weisen diese auf Regeln hin.
- Aufenthalt im ZAM ist nur in Begleitung einer zugangsberechtigten Person erlaubt.
- In den Werkstätten gilt ergänzend die [ZAM Werkstattordnung](#).
- Probleme und Beschädigungen müssen gemeldet werden, z.B. den Zuständigen des Bereichs und im Zweifel an kontakt@betreiberverein.de.
- Striktes Rauchverbot in und auf den Gebäuden (siehe auch [Brandschutzordnung \(Teil B\)](#))
- Tiere müssen draußen bleiben. Davon ausgenommen sind Assistenzhunde.
- Fahrräder dürfen nicht im ZAM abgestellt werden.
- Personen unter erkennbarer Beeinträchtigung durch Alkohol- oder Drogeneinfluss müssen das ZAM verlassen.
- Beim Verlassen:
 - Bereich aufräumen
 - Alle ohne Schließberechtigung müssen das Haus verlassen
 - Licht ausschalten
 - Sicherstellen, dass die Außentüren korrekt verschlossen sind
- Kinder unter 14 Jahren dürfen das ZAM nur in Begleitung und unter Aufsicht einer verantwortlichen erwachsenen Person nutzen.
 - Die Aufsichtsperson muss sich stets in Sichtweite des Kindes aufhalten.
 - Einzelabsprachen, die hiervon abweichen, können ausschließlich von der erwachsenen Begleitung mit den zuständigen Betreuenden getroffen werden.
- Der Zugang zum ZAM unterliegt einigen Regeln, die im nachfolgenden Absatz "Flächen & Zugang" geregelt sind.

2. Hausrecht

Das Hausrecht geht vom Vorstand aus.

Alle zugangsberechtigten Personen können und sollen bei akuten Verstößen gegen die genannten Grundsätze und Regeln handlungsfähig sein und sind deshalb vom Vorstand ermächtigt mittels kurzfristigem Hausverbot (bis 24 Stunden) deren Einhaltung durchzusetzen. Augenmaß, Angemessenheit und ein bestimmt höflicher Umgang ist dabei zu beachten.

Sollte es zu einem ausgesprochenem Hausverbot gekommen sein, ist der Vorstand per Mail (vorstand@betreiberverein.de) darüber zu informieren. Folgende Fragen sollten dabei beantwortet werden: Was und wann ist vorgefallen? Wer wurde durch wen des Hauses verwiesen? Gab es weitere Zeugen?

Längerfristige Hausverbote können nur durch den Vorstand ausgesprochen werden und werden schriftlich begründet.

3. Flächen & Zugang

Der Zugang zum und die Nutzung des ZAM unterliegt den nachfolgenden Regeln:

- Zugangsberechtigte Personen dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, für die sie eine aktuell gültige Freischaltung haben. Ein Aufenthalt in Bereichen, für die sie keine Freischaltung besitzen ist, auch durch "zufälligen" Zugang, nicht gestattet solange sie nicht von einer schließberechtigten Person begleitet werden.
- Nicht zugangsberechtigte Personen dürfen nur die aktuell für die Öffentlichkeit geöffneten Bereiche (während Öffnungszeiten) nutzen und dürfen geschlossene Bereiche nur unter Begleitung eines/einer Schließberechtigten betreten.
- Bei der Nutzung und dem Aufenthalt im ZAM gibt es darüberhinaus einige Einschränkungen, die sich aus organisatorischen und brandschutzrechtlichen Gründen ergeben. Diese Einschränkungen gelten für alle Nutzer:innen des ZAM, unabhängig von ihrem Mitgliedsstatus.

Die [Brandschutzordnung \(Teil B\)](#) beinhaltet dabei stets die aktuell gültige Liste an aus Brandschutz- und Fluchtgründen nicht nutzbaren Bereichen.

- Der Zugang zu Werkstätten und deren eigenständige Nutzung richtet sich zusätzlich nach der [ZAM Werkstattordnung](#).

Auszug der nicht zum Aufenthalt und zur Nutzung freigegebene Gebäudebereiche sind:

Bereich	Grund
Alle Bereiche oberhalb der Küche im Turmhaus	Brandschutz
Die sogenannte "alte Wohnung"	Brandschutz

Alle Dachböden über den Wohnungen	Brandschutz
Der nur vom Turmhaus zugängliche Dachboden über dem Atrium	Brandschutz
Neue Wohnung	Organisatorisch genutzer Bereich/vermieteter Bereich
Werkaus Dachgeschoss	Organisatorisch genutzer Bereich/vermieteter Bereich
Schraubenlager	Organisatorisch genutzer Bereich

Wer eigenständigen Zugang bekommt, ist [gesondert geregelt](#).

4. Projekt- und Lagerfläche

Projekte im ZAM verwirklichen

Die Projektflächen befinden sich aktuell im Aufbau, entsprechende Regelungen werden demnächst veröffentlicht.

Lagern im ZAM

Das ZAM kann Lagerplatz, im begrenzten Maße, für Tätigkeiten im ZAM zur Verfügung stellen. Dabei gelten folgende Regeln:

- **Im Präsenzlager (Haupthaus EG) kann eine Eurokiste mit Lagerzettel für Privateigentum genutzt werden.**
- **Der Lagerinhalt muss aktiv im ZAM genutzt werden, mindestens monatlich.**
- **Die Lagerfläche wird bei Projektende oder Inaktivität selbstständig geräumt.**
- **Der Lagerplatz kann vom ZAM/Betreiberverein aufgelöst werden (z.B. weil Bauarbeiten anstehen). Das ZAM bemüht sich, Einschränkungen frühzeitig anzukündigen.**
- **Beachtung der [Lagergebühren entsprechend der Gebührenordnung](#).**

Bei Missachtung der Regeln oder Unerreichbarkeit geht der Lagerinhalt in das Eigentum des Betreibervereins über.

... bei Sonderfällen

Hast du mit einer Gruppe oder einem Projekt besondere Bedürfnisse an Platz, Zeiten oder ähnlichem, dann können persönliche Absprachen getroffen werden. Melde dich dazu mit einer Beschreibung deines Vorhabens und deiner Bedürfnisse bei kontakt@zam.haus

Vereinseigentum

Alle privaten Gegenstände müssen mit dem Namen des Besitzers/der Besitzerin gekennzeichnet sein. Alles nicht explizit gekennzeichnete Dinge werden als Eigentum des Betreibervereins angesehen und ist so behandelt. Vereinseigentum wird nur nach Rücksprache mit dem Vorstand verkauft oder verschenkt; geringwertige Verbrauchsmaterialien (z.B. Abschnitte von Klebeband) dürfen sparsam genutzt werden.

Beschlossen vom Beirat am 8.4.2026

Brandschutzordnung (Teil B)

gemäß DIN 14096 – für alle Personen, die sich regelmäßig und/oder langfristig im Gebäude aufhalten.

Brände vermeiden

- **Rauchverbot:** Im gesamten Gebäude und auf den Gebäuden gilt striktes Rauchverbot.
- **Wärmequellen:** Keine unbeaufsichtigten Wärmequellen zurücklassen, z. B. Lötkolben, Kerzen, Heißklebepistolen, Bügeleisen, Öfen oder Herde. Ausnahme: Funktionstüchtige 3D-Drucker dürfen unbeaufsichtigt betrieben werden.
- **Geräteuntergrund:** Geräte mit Wärmequellen dürfen nur auf nicht brennbarem Untergrund betrieben werden, z. B. ein Wasserkocher auf einer Steinfliese.
- **Elektrik im Turmhaus:** Die Stromversorgung oberhalb der Küche im Turmhaus darf nur während Arbeiten in diesem Bereich aktiviert sein. Die Beleuchtung wird zentral über den Schalter am Zugang zum Regallager ein- und ausgeschaltet.

Brand- und Rauchausbreitung minimieren

- **Brandschutztüren ohne Feststellanlage:** Müssen stets geschlossen bleiben und dürfen nicht blockiert werden. Diese sind mit „Geschlossen halten!“ gekennzeichnet.
- **Brandschutztüren und Tore mit Feststellanlage:** Dürfen ausschließlich über die fest verbaute Anlage offen gehalten werden. Es dürfen keine Gegenstände im Schließbereich stehen, die das automatische Schließen behindern. Diese sind mit “Nicht blockieren!” gekennzeichnet.
- **Brandschutztore (Atrium EG & OG):** Die Laufwege der Tore müssen jederzeit frei bleiben. Das selbstständige Schließen wird dadurch gewährleistet. Die Tore dürfen manuell geschlossen werden.
- **Brandschutzvorhang (zwischen Schaufenster und Vortrag 0):** In einem Abstand von jeweils 50 cm beidseitig darf nichts abgestellt werden. Der Sicherheitsbereich ist auf dem Boden rot markiert.

Brandlastfreie Bereiche

In folgenden Bereichen dürfen keine brennbaren Materialien gelagert werden – auch nicht vorübergehend:

- Fluchttreppenhäuser (einschließlich Nischen und Flächen unter Treppen)
- Oberhalb der Küche im Turmhaus
- Die sogenannte „alte Wohnung“
- Dachböden über den Wohnungen
- Der nur vom Turmhaus zugängliche Dachboden über dem Atrium

Hinweis: Nicht brennbare Materialien nach DIN 4102 A1, wie Metall oder Glas, gelten nicht als Brandlast.

Nutzungsfreie Bereiche

Folgende Bereiche dürfen nicht genutzt werden, weder zum Aufenthalt noch zu sonstigen Tätigkeiten:

- Oberhalb der Küche im Turmhaus
- Die sogenannte “alte Wohnung”
- Dachböden über den Wohnungen
- Der nur vom Turmhaus zugängliche Dachboden über dem Atrium

Flucht und Rettung ermöglichen

Fluchtwege und zugehörige Türen dürfen nicht blockiert oder verstellt werden. Sie müssen jederzeit uneingeschränkt nutzbar sein. Entsprechende Türen sind mit “Freihalten Fluchtweg” beschriftet.

Die Schiebetür im Haupthaus zur Hauptstraße ist zu entriegeln, sobald sich im Erdgeschoss oder Obergeschoss Personen ohne eigenständigen Hauszugang aufhalten. Personen mit eigenständigem Hauszugang sind mit der Fluchtmöglichkeit über das Treppenhaus in Richtung Hauptstraße vertraut.

Verhalten im Brandfall

1. Ruhe bewahren
2. Andere warnen
3. ggf. Löschversuch starten, wenn gefahrlos möglich
Löschversuch an Geräten und Einrichtung möglichst mit CO₂/Kohlendioxid-Löschern unternehmen, um Sachschaden gering zu halten. Diese sind in den meisten Werkstätten und vor Technikräumen zu finden.
4. Evakuieren

- Dabei Türen, Tore und Fenster schließen
- Keine Aufzüge nutzen.
- Hilfsbedürftigen ist zu helfen.

5. Feuerwehr (112) rufen

“ **Wo?**

- Haupthaus: Hauptstraße 65, Erlangen
- Werkhaus: Westliche Stadtmauerstraße 62, Erlangen
- Metallwerkstatt und Seminarraum: Westliche Stadtmauerstraße 58, Erlangen

Wer ruft an? Name der Meldenden.

Was ist geschehen? Was brennt? z.B. Werkstatt, Küche, Dachstuhl.

Wie viele Personen sind in Gefahr, betroffen oder verletzt?

Warten auf Rückfragen!

6. An Sammelstelle sammeln und abwarten

Gegenüber vom E-Werk, bei den Fahrradständern.

Gebührenordnung

Stand: 2025-05-30

Gültig ab 2. Juni 2025. Änderungen vorbehalten.

1. Allgemeines

Diese Gebührenordnung regelt die Gebühren und weiteren Kosten, welche bei der Nutzung der Werkstätten für Gäst:innen, Mitglieder und gewerbliche Nutzende anfallen. Vermietungen, Veranstaltungen und über die offene Werkstattnutzung hinaus gehendes wird separat geregelt.

2. Nutzungsgebühren

2.1 Werkstattgebühr

Nutzergruppe	Werkstattgebühr
Mitglied	kostenlos, in Mitgliedsbeitrag enthalten
Gäst:in	10 € für 1 Tag
	3,50 € für 1 Stunde
Gewerbe	50 € für 1 Stunde

Hinweise zur Nutzung:

- Tageskarten haben eine Gültigkeit bis 6 Uhr morgens am Folgetag. Sie erlauben die Nutzung der Werkstatt im Rahmen der Zugänglichkeit.
- Zugang ist möglich innerhalb betreuter Öffnungszeiten, in Begleitung und Betreuung von Zugangsberechtigten oder durch eigenen 24/7-Zugang.

2.2 Freunde und Familie

Mitglieder und zahlende Tagesgäste können bis zu 2 Personen kostenlos mitbringen, durch die Begleitung entfällt deren Werkstattgebühr.

Kinder unter 14 sind grundsätzlich kostenlos, unter Begleitung.

2.3 Materialverbrauch

- **Materialkosten werden separat berechnet.** Preise sind an den jeweiligen Materialien ausgezeichnet.
- Eigene Materialien können genutzt werden, sofern sie den Werkstattregeln entsprechen.

2.4 Gerätenutzung

- **Für bestimmte Geräte kann eine zusätzliche Gerätegebühr anfallen.** Diese ist vor Ort ausgezeichnet.
- Die Abrechnung erfolgt nach den ausgewiesenen Verfahren, z.B. nach Zeit, nach Gewicht, nach Fläche oder auch pauschal.

2.5 Projektlagerung (Ausblick – diese Gebühr wird aktuell noch nicht erhoben)

Projektlager in einer Eurokiste (max. 60x40x32cm) oder auf einer Europalette (max. 120x80x100cm) ist möglich. Die Lagergebühr fällt pro Kiste/Palette an und ist für jeweils bis zu 4 Wochen vorab zu zahlen. Da eine aktive Nutzung erwünscht ist, ist eine längere Vorabzahlung nicht möglich.

Wochengebühren:

Nutzergruppe	Eurokiste	Europalette
Mitglied	1 €	10 €
Gäst:in	5 €	50 €
Gewerbe	25 €	100 €

Kisten/Paletten die 2 Wochen überfällig sind, werden entsorgt und eine **Aufwandspauschale von 25 Euro bei Kisten und 100 Euro bei Paletten** zzgl. zu der überfälligen Lagergebühr in Rechnung gestellt.

Andere Lageranforderungen können ggf. in den Werkstätten, nach Absprache, ermöglicht werden. Es wird eine angemessene Gebühr vereinbart, in Anlehnung an die hier beschriebenen Vorgaben.

2.6 Fachberatung (Ausblick – diese Gebühr wird aktuell noch nicht erhoben)

Für Beratungsleistungen, die den Rahmen der Öffnungszeitenbetreuung sprengt, kann eine Fachberatungsg Gebühr fällig werden.

Nutzergruppe	Preis pro 15 Min
--------------	------------------

Mitglied	10 €
Gäst:in	15 €
Gewerbe	25 €

Einfache Projektberatung ist kostenlos, solange genug Zeit für die Betreuung aller bleibt. Wenn ein umfangreicherer Beratungsaufwand notwendig ist, kann eine Gebühr anfallen auf die die Betreuenden vorab hinweisen werden.

Wir ermutigen alle Nutzenden sich gegenseitig zu unterstützen, ganz im Sinne des Austauschs.

2.7 24/7-Zugang (Ausblick – diese Gebühr wird aktuell noch nicht erhoben)

Mitglieder, die bestimmte (hier nicht genannte) Anforderungen erfüllen, können einen 24/7-Zugang erhalten.

Die Regeln rund um die Zugangsmodalitäten sind [in der Hausordnung](#) festgelegt.

Wer einen 24/7-Zugang hat, hat eine Zugangsgebühr von **1 €/Tag** zu zahlen. Die Gebühr fällt für die Zeit der Zugangsberechtigung an, unabhängig von Nutzung.

Ausgenommen von der Zugangsgebühr sind ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende, deren Tätigkeit ein Zugang erfordert.

3. Ab wann fällt die Werkstattgebühr an?

- **Die Nutzung aller Werkstätten ist grundsätzlich kostenpflichtig.** Dazu zählen:
 - Farbenwerkstatt im Haupthaus
 - Metallwerkstatt im Haupthaus
 - Alle Werkstätten im Werkhaus
nicht jedoch die Ausprobierwerkstatt im Haupthaus.
- Bei Workshops und Kursen ist die Werkstattgebühr bereits in der Kursgebühr enthalten.

Kostenfrei

- Werkstattführungen
- Haupthaus Erdgeschoss, inkl. Ausprobierwerkstatt
- Erstmaliger Schnupperbesuch, nach einer Werkstatt- und ZAM-Einführung
- Als Freund & Familie einer zahlenden Person (siehe 2.2)

4. Verfügbarkeit der Ausstattung

- Die Nutzung der Werkstatt und Lagermöglichkeiten erfolgt **je nach Verfügbarkeit** und im Ermessen des ZAM.
- Es gibt **keine Garantie auf die Verfügbarkeit** bestimmter Geräte, Werkzeuge, Arbeitsplätze oder Betreuung.
- Reservierungen sind regulär nicht möglich.
- Wartung, Defekte, Veranstaltungen oder hohe Auslastung kann die Nutzung einschränken, mindert jedoch nicht die Werkstattnutzungsgebühren.

5. Mitgliedschaftsgebühren

Siehe [Beitragsordnung des Betreiberverein ZAM e.V.](#)

6. Sozialtarife & Ermäßigungen

Entsprechend der [Beitragsordnung](#), wird bei Nachweis einer der folgenden Kriterien die Werkstatt- und Zugangsgebühr auf den halben Preis reduziert:

- ErlangenPass
- Jugendliche unter 18 Jahre
- junge Menschen (unter 27) in Ausbildung
- Menschen mit Schwerbehinderten-Ausweis
- oder wenn eine Einzelfallermäßigung durch den Vorstand vorliegt.

Materialkosten oder Gerätegebühren können nicht reduziert werden.

7. Zahlungsmodalitäten

- **Bezahlung erfolgt beim Verlassen der Werkstatt.**
- Mitgliedsbeiträge und Lagergebühren sind **im Voraus** zu zahlen.
- **Kartenzahlung** oder passende Barzahlung.

8. Sonstige Bestimmungen

- Während und für ehrenamtliche Tätigkeiten für das ZAM fallen keine Gebühren an, weder für Werkstattnutzung, noch für Geräte oder Material.
- Mit der Zahlung der Gebühren wird die **ZAM Hausordnung** anerkannt.

- Verstöße können zum **Ausschluss**, zu **Hausverbot** oder zu anderen Sanktionen führen.
- Die Gebührenordnung kann sich ändern.

Regeln für eigenständigen Hauszugang

Der eigenständige Zugang zum Haus stellt die Grundlage für die selbstständige Nutzung des ZAM dar. Der Zugang zu bestimmten Gebäudeteilen kann weitere Anforderungen, bspw. Einweisungen, voraussetzen.

Der Zugang unabhängig von der Mitgliedschaft ist von diesen Regeln losgelöst.

1. Voraussetzungen

Ein Mitglied kann einen eigenständigen Zugang erhalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ordentliche Mitgliedschaft
- Anerkennung des Verhaltenskodex sowie der Hausordnung.
- Vorhandensein einer Vertrauensbasis
Kann z.B. durch einen Vertrauensvorschuss oder Bürgschaft gegeben werden. Folgende können dies bestätigen:
 - ein Crew-Mitglied oder
 - eine Werkstatteleitung oder
 - zwei Mitglieder, die bereits seit mehr als einem Jahr Zugang haben.

2. Freischaltung

Die Geschäftsleitung (GL) prüft den Antrag, kontaktiert die Vertrauenspersonen zur Bestätigung und schaltet den Zugang frei.

Im Zweifel entscheidet der Vorstand.

3. Pflichten

Der Zugang verpflichtet zu:

- Einhaltung des Verhaltenskodex sowie der Hausordnung in den aktuellen Fassungen.
- Zahlung der entsprechenden Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- Teilnahme an notwendigen Einweisungen.

4. Beendigung oder Entzug

Der Zugang erlischt bei:

- Kündigung durch das Mitglied.
- Nichtzahlung von Gebühren oder Beiträgen.

- Verstößen gegen Verhaltenskodex oder Hausordnung.
- Nichtteilnahme an notwendigen Einweisungen.
- Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.
- Nicht (mehr) Erfüllung der Voraussetzungen.
- Wegfall des Vertrauens.
- Begründeten Vorstandsbeschluss.

Übergang in neue Regelung

Wer zum 01.07.2025 Zugang hatte, hat bis zum 30.9.2025 Zeit, um die neuen Bedingungen zu erfüllen.

Geltung

Diese Regelung tritt mit Beschluss des Beirats vom 03.07.2025 in Kraft und gilt, bis der Beirat eine andere beschließt.

Prozess

für Mitglieder, die das Vertrauen* ausgesprochen bekommen:

1. Vertrauensperson fordert Mitglied auf bei einer Hauseinweisung teilzunehmen:
über den link: <https://ticketing.zam.haus/ZAM/gebaeudeeinweisung/>
oder in Absprache mit Reinhold Flock
2. nach der Hauseinweisung: gibt Mitglied der Vertrauensperson Bescheid. Vertrauensperson gibt Info zu erfolgter Hauseinweisung + ausgesprochenem Vertrauen an die GL
3. GL schaltet den Zugang frei und informiert Mitglied

* Vertrauen durch ein Crew Mitglied oder ein Werkstattleitung oder zwei langjährig Zugangsberechtigte (kurz: Vertrauensperson)

für alle anderen gilt: bitte direkt an die GL wenden / gl@betreiberverein.de

Abfalleitfaden

Abfälle sind getrennt zu sammeln und entsprechend zu entsorgen.

- **Rest-, Plastik-, Papier-** und **Biomüll**: getrennt außerhalb der Holzwerkstatt entsorgen
- **Glas**: Sammelcontainer Parkplatz Fuchsenwiese
- **Metall**:
 - Eisen: Sammelstelle unter der Laderampe der Metallwerkstatt
 - Alu, Edelstahl und andere Metalle: Behälter in der Metallwerkstatt
- **Holzreste**: Behälter an der Formatkreissäge
- **Sägespäne**: in kleinen Mengen in Restmüll; in großen Mengen in Sammelbehälter der Holzstaubabsaugung
- **Bauschutt**: in kleinen Mengen in Restmüll; in großen Mengen separat sammeln
- **Kabel** und **Elektronik**: Elektroschrottsammlung in Prototypenwerkstatt
- **Batterien**: Sammelbehälter im Aquarium (Lithium-Akkus mit abgeklemmten Kontakten)

Weitere Regelungen:

- **ölgetränkte Lappen**: luftdicht lagern oder offen auf nichtbrennbarer Oberfläche ausbreiten (Brandgefahr)
- **Altöl**: Sammelbehälter in Metallwerkstatt
- **restentleerte Farb-, Öl- und Lackbehälter**: Restmüll, wenn Behältnis nichts anderes sagt
- **irreparable elektrische Geräte**: gegen Wiederverwendung sichern (z.B. Kabel abschneiden), dann zu Elektroschrott
Wichtig: Stromkabel dicht am Stecker abschneiden um zu verhindern, dass sie aus versehen eingesteckt werden.

Weitere Infos: https://erlangen.mein-abfallkalender.online/abfall_abc

ZAM Werkstattordnung

Diese Werkstattordnung ergänzt die [ZAM Hausordnung](#) und konkretisiert Regeln für den sicheren Betrieb der Werkstätten.

Werkstätten sind Arbeitsbereiche mit erhöhtem Gefährdungspotential. Der Aufenthalt und das Arbeiten in den Werkstätten setzt besondere Aufmerksamkeit, Umsicht und die Einhaltung folgender Regeln voraus.

Für den Umgang miteinander, Zusammenarbeit und Konfliktlösung gilt ergänzend der [Verhaltenskodex des ZAM](#).

1. Allgemeine Verhaltensregeln

Hinweise und Beschilderungen an Maschinen, Werkzeugen und Behältnissen sind zu beachten.

Den Anweisungen von Betreuenden sowie der Werkstatteleitung ist Folge zu leisten.

Bei Unklarheiten Betreuung oder Werkstatteleitung fragen.

Durch die Nutzung anfallende Gebühren sind zu entrichten und bei der eigenständigen Nutzung **selbstständig** abzurechnen.

Arbeiten in den Werkstätten ist unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen verboten. Gleiches gilt bei Einschränkungen durch Medikamente, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder eine persönliche Verfassung, die die Sicherheit gefährden.

Persönliche Schutzausrüstung

Je nach Tätigkeit ist geeignete **persönliche Schutzausrüstung (PSA)** zu tragen, insbesondere:

- geschlossenes Schuhwerk
In Holz- und Metallwerkstatt werden Sicherheitsschuhe empfohlen.
- Schutzbrille
- Gehörschutz
- Handschuhe, sofern für die Tätigkeit geeignet

An rotierenden Maschinen dürfen **keine Handschuhe** getragen werden! Lange Haare, lose Kleidung und Schmuck müssen gesichert werden.

PSA steht in den Werkstätten zur Nutzung bereit. Stahlkappen-Überzieher sind in Holz- und Metallwerkstatt vorhanden.

Verhalten an und um Maschinen

Personen, die an Maschinen arbeiten, dürfen **nicht von hinten oder von der Seite angesprochen werden**, um Schreckreaktionen zu vermeiden.

Am Boden eingezeichnete **Gefahrenbereiche** (gelb/schwarz) sind zu beachten und Aufenthalt in diesen Bereichen ist während des Maschinenbetriebs zu vermeiden.

Ordnung und Sauberkeit

Arbeitsplätze und Ausstattung sind sauber zu hinterlassen.

- Werkzeuge und Materialien sind gereinigt an ihren Platz zurückzuräumen
- Arbeitsflächen und Böden sind zu reinigen
- Kehrort ist im Restmüll zu entsorgen

Werkstätten sind gemeinschaftlich genutzte Arbeitsbereiche. Alle Nutzenden tragen Verantwortung dafür, dass Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsplätze sicher und für andere nutzbar bleiben.

Einweisungspflicht

Die Einweisungspflicht kann sich auf Werkstätten, Werkstattbereiche oder auf einzelne Maschinen, Werkzeuge und Verfahren beziehen.

An Geräte und Maschinen ist die Einweisungspflicht Grün(✓)/Gelb(!)/Rot(x) gekennzeichnet:

- Grün (✓): frei nutzbar, keine Einweisung erforderlich
- Gelb (!): mit Vorsicht nutzbar, bei Unklarheit fragen
- Rot (x): Nutzung nur nach erfolgter Einweisung

2. Verantwortungsstruktur

Die Verantwortungsstruktur in der Werkstatt ist:

Vorstand → Technische Leitung → Werkstatteleitung → Betreuung → Unterstützung → Personen mit Werkstattzugang

Die Verantwortungsstruktur legt fest, wer im Werkstattbetrieb Entscheidungen treffen darf und wessen Anweisungen zu befolgen sind.

Sie dient insbesondere dazu, Verantwortlichkeiten für Sicherheit, Betrieb und Organisation der Werkstatt zu klären. Anweisungen von Personen mit höherer Verantwortung sind zu befolgen. Eine übergeordnete Rolle kann Entscheidungen nachgeordneter Rollen überstimmen.

Werkstattleitung

Die Rolle Werkstattleitung wird vom Beirat vergeben.

In Ausübung dieser Rolle verantwortet die Werkstattleitung den Betrieb einer Werkstatt.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Organisation und Betrieb der Werkstatt
- Sicherheit und Betriebsfähigkeit von Maschinen und Werkzeugen
- Koordination der Werkstattgruppe
- Entscheidung über Einweisungen und Zugänge
- Entscheidung über Anschaffungen und Ausgaben
- Entscheidung über Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern der Werkstattgruppe

Betreuung

Die Rolle Betreuung kann von der Werkstattleitung an Personen vergeben werden, wenn sie über ausreichende Erfahrung, Kenntnisse der Werkstatt sowie das Vertrauen der Werkstattleitung verfügen.

In Ausübung dieser Rolle betreuen Betreuende die Werkstatt eigenständig. Sie unterstützen Nutzende, achten auf die Einhaltung der Regeln und sorgen für einen sicheren und freundlichen Werkstattbetrieb. Sie ermöglichen den Zugang zur Werkstatt und beaufsichtigen den Betrieb.

Wer aktuell die Betreuungsrolle übernimmt, wird im Ehrenamtsplaner durch eine Schichteintragung dokumentiert.

Unterstützung

Die Rolle Unterstützung kann von der Werkstattleitung an Personen vergeben werden, wenn sich die Person im Werkstattbetrieb engagieren und schrittweise Verantwortung übernehmen möchte und ein entsprechendes Vertrauen (ggf. ein Vertrauensvorschuss) der Werkstattleitung besteht. Dies kann auch als Probephase verstanden werden.

In Ausübung dieser Rolle übernehmen Unterstützende Aufgaben unter Anleitung von Betreuung oder Werkstattleitung und wirken beim Betrieb, der Wartung und der Organisation der Werkstatt mit. Eine eigenständige Betreuung der Werkstatt ist in dieser Rolle nicht vorgesehen.

Wer aktuell die Betreuungsrolle übernimmt, wird im Ehrenamtsplaner durch eine Schichteintragung dokumentiert. Auch Personen mit der Rolle Betreuung können sich als Unterstützung eintragen.

Die Rolle dient dazu, Erfahrung im Werkstattbetrieb zu sammeln und schrittweise Verantwortung zu übernehmen. Unterstützende können sich auf diesem Weg zur Betreuung weiterentwickeln.

Personen mit Werkstattzugang

Diese Rolle entsteht durch eine Einweisung zur eigenständigen Nutzung der Werkstatt (siehe Abschnitt 6 „Eigenständiger Zugang zu Werkstätten“).

In Ausübung dieser Rolle dürfen Personen den Werkstattbereiche und Maschinen im Rahmen ihrer Einweisung eigenständig nutzen sowie gemeinsam mit Gästen arbeiten.

Nutzende ohne Werkstattzugang

Personen ohne entsprechende Einweisung zur eigenständigen Nutzung der Werkstatt dürfen diese nur unter Betreuung nutzen.

Kurs- und Workshopleitende

Kurs- oder Workshopleitende sind während ihres Kurses für Durchführung und Ablauf verantwortlich.

Sie sind entweder selbst betreuende Person oder werden durch eine Betreuung begleitet, die die Aufgaben der Werkstattbetreuung übernimmt.

3. Werkstattgruppen und Organisation

Werkstattgruppen bestehen aus Betreuenden und Unterstützenden der jeweiligen Werkstatt, koordiniert von der jeweiligen Werkstattdleitung. Die Aufnahme in die Werkstattgruppe erfolgt durch die Werkstattdleitung. Eine Mitwirkung im Werkstattbetrieb ist nur als unterstützende oder betreuende Person sowie auf Einladung oder in Absprache mit der Werkstattdleitung möglich.

Die Gruppe trägt eine besondere Verantwortung für die Repräsentation und den sicheren wie auch respektvollen Betrieb der Werkstatt. Ihre Mitglieder handeln im Sinne des [Verhaltenskodex des ZAM](#) und nehmen eine Vorbildrolle gegenüber anderen Nutzenden ein.

Dazu gehört insbesondere:

- einen freundlichen und offenen Umgang zu pflegen
- neue Nutzende zu unterstützen
- bei gefährlichem Verhalten einzugreifen
- Sicherheitsregeln selbst konsequent einzuhalten und andere auf deren Einhaltung hinzuweisen
- Ordnung, Sauberkeit und Funktionsfähigkeit der Werkstatt zu erhalten

- Defekte, Probleme und Feedback der Werkstattdleitung zu melden

Die Werkstattdleitung entscheidet über Mitgliedschaft in der Werkstattgruppe sowie den Status als Betreuung und Unterstützung.

Organisation

Werkstattorganisationstreffen dienen der Abstimmung, Meinungsbildung und Koordination innerhalb der Werkstattgruppe.

- Eingeladen sind alle Unterstützenden und Betreuenden der Werkstatt und Mitglieder der Crew.
- Die Werkstattdleitung leitet die Treffen.
- Die Werkstattdleitung kann Gäste zulassen oder ausschließen.

Der Mattermost-Werkstatt-Orga-Kanal dient der internen Kommunikation, kann aber öffentlich zugänglich sein.

Der Werkstatt-Orga-Mailverteiler dient als Kontaktadresse, insbesondere für externe Anfragen. Dieser wird von der Werkstattdleitung gemeinsam mit den Mitgliedern der Werkstattgruppe betreut.

4. Nutzung elektrischer Geräte

Vor der Nutzung elektrischer Geräte ist eine **Sichtprüfung** durchzuführen.

Bei beschädigten Kabel, Stecker oder Gehäuse darf das Gerät **nicht verwendet werden**.

Löst eine Sicherung oder ein FI-Schutzschalter aus, ist von einem Defekt auszugehen. Betrieb einstellen und melden.

5. Schäden, Defekte und Störungen

Bei Defekten gilt:

- **Keine eigenständigen Reparaturversuche ohne Rücksprache mit der Werkstattdleitung**
- Gerät ausschalten, vom Netz trennen und als defekt kennzeichnen
- Handgeräte in die Sammelbox „**Defekte Geräte**“ legen
- Melden: über die Betreuung vor Ort, den entsprechenden Mattermost Werkstatt-Orga-Kanal oder per E-Mail an <werkstattname>@betreiberverein.de

Nutzende haften für von ihnen verursachte Schäden und müssen über eine private Haftpflichtversicherung verfügen, die Schäden aus der Werkstattnutzung abdeckt.

6. Eigenständiger Zugang zu Werkstätten

Für den eigenständigen Zugang zu Werkstätten gelten folgende Voraussetzungen:

1. Es muss ein **allgemeiner Hauszugang zum ZAM** bestehen.
2. Zusätzlich kann eine **Einweisung für den jeweiligen Werkstattbereich** erforderlich sein.

Die Werkstatteleitung entscheidet über Notwendigkeit, Inhalt und Umfang der Einweisungen.

Bei Fehlverhalten kann der Werkstattzugang durch die Werkstatteleitung entzogen werden.

7. Alleinarbeit

Alleinarbeit ist grundsätzlich möglich, kann jedoch –je nach Gefährdung– untersagt sein.

Grundregel:

“ Wenn eine Person sich nach einem Unfall nicht mehr selbständig aus dem Gefahrenbereich bringen und Hilfe rufen kann, darf die Tätigkeit nicht allein ausgeführt werden.

In solchen Fällen muss eine zweite Person anwesend sein.

Diese Person muss:

- über die spezifischen Gefahren informiert sein
- wissen, wie im Notfall Hilfe gerufen werden kann

Eine mündliche Einweisung durch die arbeitende Person kann ausreichen.

8. Entsorgung

Unser [Abfallleitfaden](#) ist zu beachten.

Beschlossen durch den Beirat am 2026-03-25.